



INTERNATIONAL
BIATHLON
UNION

08

INTERNATIONAL **BIATHLON** UNION
**KONGRESS-
ORDNUNG**

Gültig ab 19. Oktober 2019

INHALTSVERZEICHNIS

TEIL I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Einführung	3
2. Teilnehmer und Beobachter	3
3. Öffentlichkeit	4
4. Einberufung der ordentlichen Kongressversammlung	4
5. Tagesordnung und Handbuch für die ordentliche Kongressversammlung	4
6. Einberufung und Benachrichtigung einer außerordentlichen Kongressversammlung	5
7. Beschlussfähigkeit für Versammlungen des Kongresses	5
8. Vorsitzender	6
9. Reihenfolge	6
10. Abstimmung über Anträge	7
11. Fehler	8
12. Protokoll	8

TEIL II WAHLEN

13. Wahlvorschläge	9
14. Durchführung von Wahlen	9
15. Wahlen	9

PART I GENERAL PROVISIONS

1. Einführung

1.1 Diese Kongressordnung wurde auf der außerordentlichen Kongressversammlung im Oktober 2019 angenommen und kann von Zeit zu Zeit vom Vorstand geändert werden, vorbehaltlich der Letztentscheidungsbefugnis des Kongresses. Sie ergänzt Teil III der Verfassung, der die Zusammensetzung und Rechte des Kongresses festlegt (Artikel 13) und enthält auch grundlegende Bestimmungen über Versammlungen des Kongresses (Artikel 14), Delegierte bei Versammlungen des Kongresses (Artikel 15) und Abstimmungen bei Versammlungen des Kongresses (Artikel 16). Im Falle eines Widerspruchs zwischen dieser Kongressordnung und der Verfassung hat die Verfassung Vorrang.

1.2 Diese Kongressordnung gilt ab dem 19. Oktober 2019. Ab diesem Zeitpunkt ersetzt sie alle früheren IBU-Regeln, die den gleichen Gegenstand betreffen.

1.3 Diese Kongressordnung unterliegt österreichischem Recht und ist in Übereinstimmung mit den Auslegungsregeln in Anhang 1 der Verfassung auszulegen.

1.4 Sofern nicht anders angegeben, haben definierte Wörter und Begriffe, die in dieser Kongressordnung verwendet werden (diese sind kursiv gedruckt), die ihnen in der Verfassung zugewiesene Bedeutung.

2. Teilnehmer und Beobachter

2.1 Mitglieder des Vorstands haben das Recht, an den Versammlungen des Kongresses teilzunehmen und das Wort zu ergreifen, aber ohne Stimmrecht.

2.2 Die Vorsitzenden des Athletenkomitees, des Technischen Komitees und des BIU-Vorstands sowie der Leiter der BIU haben das Recht, an den Versammlungen des Kongresses teilzunehmen und das Wort zu ergreifen, aber ohne Stimmrecht.

2.3 Folgende Personen dürfen als Beobachter an den Versammlungen des Kongresses teilnehmen:

- (a) Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder,
- (b) andere Mitglieder des Athletenkomitees,
- (c) bis zu zwei Vertreter jedes provisorischen NV-Mitglieds und jedes außerordentlichen Mitglieds,
- (d) die Vorsitzenden anderer Komitees,
- (e) der Generalsekretär,
- (f) auf Wunsch des Generalsekretärs auch andere IBU-Mitarbeiter,
- (g) die Rechnungsprüfer,
- (h) Personen, die sich der Wahl in den Vorstand stellen und nicht anderweitig berechtigt sind, an einer Wahlversammlung in anderer Funktion teilzunehmen, und
- (i) andere vom Vorstand oder vom Präsidenten eingeladene Personen, zu denen auch Berater der IBU und/oder Mitglieder von Komitees gehören können.

2.4 Beobachter (a) dürfen auf Versammlungen des Kongresses nur mit der Erlaubnis des Vorsitzenden der Versammlung des Kongresses das Wort ergreifen (jedoch darf während einer Wahlversammlung kein für die Wahl Kandidierender über seine Kandidatur sprechen oder eine andere Person dazu auffordern oder ihr erlauben, für oder gegen eine Person zu sprechen, die ein Kandidat ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen), und (b) haben kein Stimmrecht.

3. Öffentlichkeit

3.1 Die Versammlungen des Kongresses sind in der Regel öffentlich. Der Kongress kann aber jederzeit mit einfacher Mehrheit beschließen, die Öffentlichkeit von der Versammlung ganz oder teilweise auszuschließen sowie ob und in welcher Form über die Ergebnisse der nicht-öffentlichen Versammlung berichtet wird.

3.2 Ist die Versammlung des Kongresses öffentlich, kann der Generalsekretär jeder Person die Teilnahme gestatten, sofern sie etwaige Voraussetzungen für die Registrierung erfüllt. Diese Personen dürfen in der Versammlung nicht das Wort ergreifen oder abstimmen.

4. Einberufung der ordentlichen Kongressversammlung

4.1 Der Generalsekretär wird alle NV-Mitglieder und andere zur Teilnahme berechnigte Personen schriftlich mindestens 120 Tage vor einer ordentlichen Kongressversammlung verständigen. Die Mitteilung hat Folgendes zu beinhalten:

- (a) Datum, Uhrzeit und Ort der Versammlung;
- (b) Anmeldeformulare und das Datum, bis zu dem die Anmeldeformulare an den Generalsekretär (ausgefüllt und von einer vertretungsbefugten Person unterzeichnet) zurückgesandt werden müssen, um die Delegierten des NV-Mitglieds oder die Beobachter (wie jeweils zutreffend) für die Versammlung zu registrieren (mindestens 90 Tage vor der ordentlichen Kongressversammlung);
- (c) Beschlussformulare und das Datum, bis zu dem alle Beschlussanträge und andere Tagesordnungspunkte von ordentlichen NV-Mitgliedern beim Generalsekretär eingereicht werden müssen (mindestens neunzig (90) Tage vor der ordentlichen Kongressversammlung); und
- (d) (wenn es sich um eine Wahlversammlung handelt) die frei werdenden Funktionen und das Datum, bis zu dem Nominierungen für solche Funktionen von ordentlichen NV-Mitgliedern beim Generalsekretär eingehen müssen (mindestens 90 Tage vor der Wahlversammlung).

Zudem kann die Mitteilung auch eine vom Vorstand festgelegte vorläufige Tagesordnung enthalten.

5. Tagesordnung und Handbuch für die ordentliche Kongressversammlung

5.1 Der Vorstand legt die endgültige Tagesordnung für die ordentliche Kongressversammlung unter Angabe der Art der zu erledigenden Angelegenheiten fest.

5.2 Die Tagesordnung wird vom Generalsekretär den NV-Mitgliedern und registrierten Beobachtern spätestens dreißig (30) Tage vor der Versammlung zusammen mit einem Handbuch für die Versammlung gestellt. Das Handbuch hat Folgendes zu enthalten:

- (a) den jährlichen Bericht des Vorstands einschließlich des geprüften Jahresabschlusses und des Prüfungsberichts des Rechnungsprüfers für die beiden vorangegangenen Geschäftsjahre;
- (b) die Jahresberichte des Vetting Panels und des BIU-Vorstands für die zwei vor der Versammlung liegenden Jahre;
- (c) alle Anträge, mit denen eine Änderung der Verfassung oder eine Genehmigung der Vorbehaltenen Regeln oder eine Änderung oder Aufhebung anderer Regeln vorgeschlagen wird;
- (d) eine Liste der Personen, die für die Teilnahme an den in der Versammlung durchzuführenden Wahlen nominiert wurden;
- (e) eine Liste der Personen, die in der Versammlung als Mitglieder des BIU-Vorstands oder als Rechnungsprüfer zu genehmigen sind;
- (f) Angaben über das Stimmrecht jedes ordentlichen NV-Mitglieds in der Versammlung; und

(g) alle anderen Angelegenheiten, die in Übereinstimmung mit der Verfassung ordnungsgemäß zur Behandlung in der Versammlung vorgelegt wurden.

5.3 Vorbehaltlich Artikel 5.4 kann ein Thema, das nicht auf der den NV-Mitgliedern gemäß Artikel 5.2 übermittelten Tagesordnung steht, nur dann in der Versammlung behandelt und über dieses abgestimmt werden, wenn dies durch Beschluss mit qualifizierter Mehrheit genehmigt wird.

5.4 Beschlussanträge betreffend die Änderung der Verfassung, die Genehmigung, Änderung oder Aufhebung von Regeln, die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und die Auflösung oder Verschmelzung der IBU mit einer anderen Vereinigung können nur dann in einer Versammlung des Kongresses erörtert und zur Abstimmung freigegeben werden (sei es in ihrer ursprünglichen Form oder in Form einer Änderung, die durch einen Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit in der Versammlung des Kongresses beschlossen wurde), wenn sie vor Ablauf der festgesetzten Frist eingereicht und in die gemäß Artikel 5.2 verteilte endgültige Tagesordnung aufgenommen wurden. Andernfalls werden solche Beschlüsse in die Tagesordnung der nächsten Versammlung des Kongresses aufgenommen.

6. Einberufung und Benachrichtigung einer außerordentlichen Kongressversammlung

6.1 Ein schriftlicher Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Kongressversammlung ist an den Generalsekretär zu richten und muss enthalten:

- (a) den genauen Zweck, zu dem die außerordentliche Kongressversammlung einberufen wird, und
- (b) den genauen Antrag, über den die NV-Mitglieder abstimmen sollen.

6.2 Nach Eingang des Antrags auf Einberufung einer außerordentlichen Kongressversammlung legt der Vorstand unverzüglich den Termin und den Ort der Versammlung fest. Das festgesetzte Datum darf nicht weniger als 60 Tage und nicht mehr als neunzig (90) Tage nach Eingang des Antrags liegen.

6.3 Der Generalsekretär wird alle NV-Mitglieder und andere Personen, die zur Teilnahme an der außerordentlichen Kongressversammlung berechtigt sind, mindestens 60 Tage vorher informieren über

- (a) Datum, Uhrzeit und Ort der außerordentlichen Kongressversammlung,
- (b) den genauen Zweck, zu dem die Versammlung einberufen wird, und alle vorgeschlagenen Anträge, die ordnungsgemäß zur Behandlung vorgelegt wurden, und
- (c) das Datum, bis zu dem die der Mitteilung über die Registrierung von Delegierten oder Beobachtern beigefügten Anmeldeformulare (falls zutreffend), ausgefüllt und von einem bevollmächtigten Vertreter unterzeichnet, beim Generalsekretär eingehen müssen (dieses Datum hat mindestens dreißig (30) Tage vor dem Datum der Versammlung zu liegen).

6.4 Der Generalsekretär übermittelt den NV-Mitgliedern und registrierten Beobachtern mindestens vierzehn (14) Tage vor dem Datum der Versammlung eine Tagesordnung für die außerordentliche Kongressversammlung. Die Tagesordnung beschränkt sich auf die Angelegenheiten, für welche die außerordentliche Kongressversammlung einberufen wurde.

7. Beschlussfähigkeit für Versammlungen des Kongresses

7.1 Die vorgesehenen Angelegenheiten können in einer Versammlung des Kongresses nur erledigt werden, wenn die Beschlussfähigkeit der Versammlung sowohl zum festgesetzten Beginn der Versammlung als auch jederzeit während der Versammlung gegeben ist.

7.2 Das erforderliche Anwesenheitsquorum für eine Versammlung des Kongresses besteht in stimmberechtigten Delegierten, die nicht weniger als die Hälfte aller ordentlichen NV-Mitglieder in Good Standing vertreten und die daher gemäß Artikel 7.1.3 der Verfassung stimmberechtigt sind. Über die Änderung der Verfassung sowie über die Auflösung oder Verschmelzung der IBU kann aber nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn stimmberechtigte Delegierte, die mindestens zwei Drittel aller solchen

ordentlichen NV-Mitglieder vertreten, zum Zeitpunkt der Behandlung des Tagesordnungspunktes anwesend sind.

7.3 Wenn die Beschlussfähigkeit nicht innerhalb von 30 Minuten nach dem festgesetzten Beginn der Versammlung des Kongresses erreicht wird, ist die Versammlung auf einen späteren Zeitpunkt desselben oder des nächsten Tages, auf einen sodann vom Vorstand festgelegten Zeitpunkt und Ort zu vertagen. Wenn bei der vertagten Versammlung des Kongresses immer noch kein Quorum erreicht wird, gelten die bei dieser vertagten Versammlung des Kongresses anwesenden Mitglieder als ausreichendes Quorum.

8. Vorsitzender

8.1 Vorbehaltlich des Artikels 8.2 führt der Präsident den Vorsitz bei den Versammlungen des Kongresses. Wenn der Präsident verhindert ist, führt der Vizepräsident den Vorsitz. Ist auch der Vizepräsident verhindert, wählen die an der Versammlung teilnehmenden Mitglieder des Vorstands den Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

8.2 Kandidiert der Vorsitzende bei einer Wahlversammlung für eine bestimmte Funktion, hat er den Vorsitz für die Dauer dieser Wahl zu räumen. Für die Dauer dieser Vakanz übernimmt der Vizepräsident den Vorsitz, es sei denn, dieser strebt ebenfalls eine Wahl für das gleiche Amt an; in diesem Fall wählen die an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder des Vorstands für diesen Zeitraum einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

8.3 Der Vorsitzende hat die Aufsicht über die Versammlung des Kongresses und wird

- (a) den ordnungsgemäßen Verlauf der Versammlung sicherstellen, was auch die Entfernung einer Person aus der Versammlung umfassen kann, die gegen die vorliegenden Regeln oder die Verfassung verstößt. Wenn die entfernte Person der stimmberechtigte Delegierte eines NV-Mitglieds ist, verliert das NV-Mitglied das Stimmrecht in der Versammlung, auch wenn ein anderer Delegierter bei der Versammlung anwesend ist;
- (b) sicherstellen, dass die Verfassung und die vorliegenden Regeln eingehalten werden;
- (c) über alle Anmerkungen zu Tagesordnungspunkten und andere Verfahrensfragen im Einklang mit der Verfassung und den vorliegenden Regeln entscheiden, einschließlich der Entscheidung, ob ein Antrag ordnungsgemäß gestellt wurde, wer zu einem Antrag das Wort ergreifen darf und ob die Redezeit zu beschränken ist; und
- (d) während einer Versammlung des Kongresses jede Verfahrensfrage entscheiden, wenn die Verfassung oder die vorliegende Kongressordnung keine oder nur unzureichende Bestimmungen vorsieht.

8.4 Die Entscheidung des Vorsitzenden über Verfahrensfragen bei einer Versammlung des Kongresses ist endgültig und steht in der Versammlung des Kongresses nicht weiter zur Debatte. Sie unterliegt auch nicht dem Recht auf Berufung oder einer anderen Art der Anfechtung.

9. Reihenfolge

9.1 Die Reihenfolge, in der die Tagesordnungspunkte bei einer ordentlichen Kongressversammlung behandelt werden, wird vom Vorsitzenden festgelegt, lautet aber in der Regel wie folgt:

- (a) Eröffnung und Begrüßung durch den Vorsitzenden.
- (b) Namentlicher Aufruf und erste Bekanntgabe der den NV-Mitgliedern zustehenden Stimmrechte.
- (c) Genehmigung des Protokolls der letzten ordentlichen Kongressversammlung und aller außerordentlichen Kongressversammlungen, die in der Zwischenzeit stattfanden.
- (d) Falls bekanntgegeben, Beschlüsse über die Aufnahme, Suspendierung, Ausschluss oder Wiederaufnahme von NV-Mitgliedern.

- (e) Zweite Bekanntgabe der den NV-Mitgliedern sodann zustehenden Stimmrechte (einschließlich etwaiger Änderungen des Mitgliederstandes aufgrund von Artikel 9.1(d)).
- (f) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands, der die geprüften Jahresabschlüsse und den Bericht der Rechnungsprüfer für die beiden vorangegangenen Geschäftsjahre enthält.
- (g) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vetting Panels und des BIU-Vorstands einschließlich aller Finanzierungsanträge des BIU-Vorstands gemäß Artikel 30.5 der Verfassung.
- (h) Bestellung eines dreiköpfigen Komitees (Wahlkomitee) durch den Kongress auf Vorschlag des Vorsitzenden, um den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlen gemäß Artikel 14.1 zu gewährleisten.
- (i) Ernennung von Stimmzählern durch den Kongress auf Vorschlag des Vorstands, um bei der Verteilung der Stimmzettel und der Zählung der Wahlstimmen zu helfen (siehe Teil II dieser Kongressordnung).
- (j) Wahlen folgender Personen (wenn es sich um eine Wahlversammlung handelt):
 - (i) Präsident,
 - (ii) Vizepräsident,
 - (iii) weitere Mitglieder des Vorstands,
 - (iv) Mitglieder des Technischen Komitees.
- (k) Genehmigung der Mitglieder des BIU-Vorstands.
- (l) Wenn es sich um eine ordentliche Kongressversammlung handelt, Beschlussfassung in Bezug auf etwaige offene Stellen.
- (m) Wahl der Rechnungsprüfer auf Vorschlag des Vorstands.
- (n) Beschlussfassung betreffend den Gastgeber, der die nächste Biathlon-Weltmeisterschaft veranstaltet, und den Gastgeber der nächsten ordentlichen Kongressversammlung.
- (o) Falls eingereicht, Anträge auf Änderung der Verfassung.
- (p) Falls eingereicht, Anträge auf Genehmigung der Vorbehaltenen Regeln.
- (q) Falls eingereicht, Anträge auf Änderung oder Aufhebung anderer Regeln.
- (r) Falls eingereicht, alle anderen Anträge.
- (s) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und/oder der außerordentlichen Mitgliedschaft.
- (t) Schluss der Versammlung.

10. Abstimmung über Anträge

10.1 Die Beschlussanträge müssen nach Maßgabe der Verfassung eingereicht werden.

10.2 Die korrekte Durchführung der Abstimmung über Beschlussanträge liegt in der Verantwortung des Vorsitzenden der Versammlung des Kongresses. Der Vorsitzende kann über Beschlussanträge durch Handzeichen oder durch eine förmliche Abstimmung abstimmen lassen. Wenn eine Abstimmung durch Handzeichen durchgeführt wird und das Ergebnis unklar ist, wird die Abstimmung erneut durchgeführt, jedoch per förmlicher Abstimmung. Wenn fünf oder mehr NV-Mitglieder dies beantragen, wird über einen Antrag förmlich abgestimmt. Wenn es NV-Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschließen, ist über einen Antrag in geheimer Abstimmung Beschluss zu fassen.

10.3 Um gültig und sodann gezählt zu werden, (a) muss ein Stimmzettel von dem stimmberechtigten Delegierten des betreffenden NV-Mitglieds abgegeben werden, der zum Zeitpunkt der Abstimmung bei der Versammlung des Kongresses anwesend sein muss, (b) darf ein Stimmzettel nicht durch einen Bevoll-

mächtigten oder per Brief abgegeben werden, (c) darf ein Stimmzettel keine Enthaltung wiedergeben oder ungültig, widersprüchlich oder unleserlich sein.

10.4 Jeder Einspruch gegen die Abstimmung - zB dass eine Person kein Stimmrecht habe, dass Stimmen gezählt wurden, die nicht hätten gezählt werden dürfen oder dass Stimmen, die hätten gezählt werden sollen, nicht gezählt wurden - muss bereits in der Versammlung erhoben werden, in der die Abstimmung durchgeführt wurde. Über den Einspruch wird von dem Vorsitzenden entschieden, dessen Entscheidung endgültig und nicht anfechtbar ist.

11. Fehler

11.1 Eine Unregelmäßigkeit, ein Irrtum oder eine Auslassung in Mitteilungen, der Tagesordnung und/oder anderen relevanten Dokumenten für eine Versammlung des Kongresses oder anderweitig bei der Vorbereitung einer Versammlung des Kongresses macht die Versammlung nicht ungültig und hindert den Kongress nicht an der Erledigung der anstehenden Angelegenheiten, wenn

(a) der Vorsitzende der Versammlung nach eigenem Ermessen entscheidet, dass es vertretbar ist, die Versammlung trotz Unregelmäßigkeit, Irrtum oder Auslassung fortzusetzen, und

(b) ein Beschluss mit qualifizierter Mehrheit über die Fortsetzung gefasst wird.

12. Protokoll

12.1 Über Versammlungen des Kongresses werden Video- und/oder Audioaufzeichnungen erstellt und von der IBU aufbewahrt.

12.2 Über jede Versammlung des Kongresses wird ein Protokoll geführt, das allen NV-Mitgliedern, Teilnehmern und Beobachtern innerhalb eines Monats nach der Versammlung zur Verfügung gestellt wird.

12.3 Widersprüche gegen das Protokoll sind innerhalb eines Monats nach dessen Veröffentlichung schriftlich zu erheben. Geht dem Generalsekretär innerhalb dieser Frist kein schriftlicher Widerspruch zu, gilt das Protokoll als genehmigt. Gehen dem Generalsekretär innerhalb dieser Frist schriftliche Widersprüche gegen das Protokoll zu, werden diese auf dem nächsten Kongress behandelt.

TEIL II WAHLEN

13. Wahlvorschläge

13.1 Wahlvorschläge müssen gemäß Artikel 17 (Vorstand) und Artikel 26.2 (Technisches Komitee) der Verfassung und obigem Artikel 4.1(d) eingereicht werden. Sie müssen vom Präsidenten oder Generalsekretär des nominierenden NV-Mitglieds unterzeichnet und von der schriftlichen Zustimmung des Kandidaten begleitet sein.

13.2 Die persönliche Anwesenheit eines nominierten Kandidaten bei der Wahlversammlung ist erwünscht, aber nicht zwingend erforderlich.

13.3 Wenn für eine bestimmte Funktion kein Kandidat nominiert wurde, können die auf der Wahlversammlung anwesenden ordentlichen NV-Mitglieder mit qualifizierter Mehrheit einen bei der Wahlversammlung anwesenden Kandidaten nominieren und den Wahlvorgang fortsetzen. Wenn der Kandidat gewählt wird, wird das Vetting Panel den Kandidaten so schnell wie möglich nach der Wahlversammlung überprüfen, um seine Eignung zu bestätigen.

14. Durchführung von Wahlen

14.1 Die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen obliegt dem vom Kongress auf Vorschlag des Vorsitzenden des Kongresses ernannten Wahlkomitees, wobei ein Mitglied zum Vorsitzenden des Wahlkomitees zu ernennen ist.

14.2 Vor der Wahl (a) erhält jeder Kandidat für die Wahl in den Vorstand, der bei der Versammlung des Kongresses anwesend ist, gleiche Gelegenheit, dem Kongress seine Qualifikation sowie seine Vision und Ziele für seine Amtszeit, so er gewählt wird, vorzustellen, und (b) erklärt der Vorsitzende des Wahlkomitees danach das Abstimmungsverfahren einschließlich der Kriterien für die Gültigkeit der Abstimmung.

14.3 Die Wahlen werden in der auf der Tagesordnung angegebenen Reihenfolge und in Übereinstimmung mit der Verfassung und diesen Regeln durchgeführt.

14.4 Die Wahlen werden in geheimer Abstimmung unter Verwendung von Stimmzetteln oder zu diesem Zweck zertifizierten elektronischen Abstimmungsgeräten durchgeführt, es sei denn, die Anzahl der Kandidaten entspricht der Anzahl der zu besetzenden Funktionen und der Kongress beschließt mit einfacher Mehrheit, durch Handzeichen oder per Akklamation, abzustimmen.

14.5 Das Abstimmungssystem und die Durchführung der Abstimmung sind von den Stimmezählern zu überprüfen und zu überwachen. Werden mehr Stimmzettel oder elektronische Stimmen abgegeben, als verteilt wurden, ist die Abstimmung ungültig und es findet eine neue Abstimmung statt.

14.6 Stimmzettel werden vom Wahlkomitee und den Stimmezählern auf vertrauliche Art gezählt.

14.7 Die Wahlergebnisse werden vom Vorsitzenden des Wahlkomitees bekannt gegeben, der auch die Ergebnisblätter unterzeichnet. Eine anschließende Abstimmung sollte erst dann stattfinden, wenn das Ergebnis der vorangegangenen Abstimmung bekannt ist und bekannt gegeben wurde. Die Anzahl der für einen Kandidaten abgegebenen Stimmen wird nach der Wahlversammlung auf der Website der IBU veröffentlicht.

14.8 Die unterzeichneten Ergebnisblätter werden zusammen mit allen Stimmzetteln für 100 Kalendertage nach der Wahlversammlung aufbewahrt und sodann vernichtet.

15. Wahlen

15.1 Vorstand:

- (a) Der Präsident wird zuerst gewählt.
- (b) Der Vizepräsident wird als nächstes gewählt.

- (c) Der Schatzmeister wird als dritter gewählt.
- (d) Wenn nur ein Kandidat für eine dieser Positionen nominiert ist, wird er mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (e) Wenn mehr als ein Kandidat für eine dieser Positionen nominiert ist, ist jener Kandidat gewählt, der im ersten Wahlgang eine einfache Mehrheit erhielt.
- (f) Erhält kein Kandidat im ersten Wahlgang eine einfache Mehrheit, so ist ein zweiter Wahlgang zwischen jenen beiden Kandidaten (einschließlich Kandidaten, die Stimmengleichheit erhielten) durchzuführen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten. Der Kandidat, der im zweiten Wahlgang eine einfache Mehrheit erhält, ist gewählt. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang ist ein dritter Wahlgang durchzuführen. Bei Stimmengleichheit im dritten Wahlgang wird die Wahl durch das Los entschieden.
- (g) Die anderen sechs (6) gewählten Mitglieder des Vorstands werden aus einer Liste von nominierten Kandidaten gewählt (darunter auch Kandidaten, die bei der Wahl zum Präsidenten, Vizepräsidenten oder Schatzmeister erfolglos waren). Vorbehaltlich der Voraussetzungen bezüglich Staatsangehörigkeit und Geschlecht laut den Artikeln 17.1.1 und 17.2 der Verfassung sind jene sechs (6) Kandidaten gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten.

Kommentar zu Artikel 15.1(f): Wenn beispielsweise die zum Präsidenten, Vizepräsidenten und Schatzmeister gewählten Kandidaten und die vier Kandidaten für die Wahl in den Vorstand, die die meisten Stimmen erhalten, das selbe Geschlecht haben, sind die letzten beiden Plätze im Vorstand mit den beiden Kandidaten des jeweils anderen Geschlechts zu besetzen, auf die die meisten Stimmen entfallen sind.

- (h) Im Falle von Stimmengleichheit bei dem letzten Platz oder den letzten Plätzen ist ein zweiter Wahlgang unter den stimmengleichen Kandidaten durchzuführen. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang ist ein dritter Wahlgang durchzuführen. Bei Stimmengleichheit im dritten Wahlgang wird die Wahl durch das Los entschieden.
- (i) Das zehnte Mitglied des Vorstands ist der vom Athletenkomitee ernannte Vertreter und das elfte Mitglied ist der Generalsekretär. Beide werden nicht vom Kongress gewählt.

15.2 Technisches Komitee:

- (a) Zehn (10) Mitglieder des Technischen Komitees werden aus einer Liste von nominierten Kandidaten gewählt. Vorbehaltlich des Artikels 26.2 der Verfassung werden die zehn (10) Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten, für die zehn Positionen im Technischen Komitee gewählt.

Kommentar zu Regel 15.2(a): Wenn beispielsweise die acht Kandidaten für die Wahl in das Technische Komitee, die die meisten Stimmen erhalten, das selbe Geschlecht haben, sind die letzten beiden Plätze im Technischen Komitee mit den beiden Kandidaten des jeweils anderen Geschlechts zu besetzen, auf die die meisten Stimmen entfallen sind.

- (b) Im Falle von Stimmengleichheit bei dem letzten Platz oder den letzten Plätzen ist ein zweiter Wahlgang unter den stimmengleichen Kandidaten durchzuführen. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang ist ein dritter Wahlgang durchzuführen. Bei Stimmengleichheit im dritten Wahlgang wird die Wahl durch das Los entschieden.
- (c) Das elfte (11) Mitglied des Technischen Komitees ist der vom Athletenkomitee nominierte Kandidat. Er wird nicht vom Kongress gewählt.

15.3 Gastgeber der nächsten ordentlichen Kongressversammlung

- (a) Der Gastgeber der nächsten ordentlichen Kongressversammlung, die in einem Nicht-Olympischen Jahr stattfinden soll, wird mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (b) Erhält kein Kandidat im ersten Wahlgang eine einfache Mehrheit, so ist ein zweiter Wahlgang zwischen jenen beiden Kandidaten (einschließlich Kandidaten, zwischen denen Stimmengleichheit herrscht) durchzuführen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten. Der Kandidat, der im zweiten Wahlgang eine einfache Mehrheit erhält, ist gewählt. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang ist ein dritter Wahlgang durchzuführen. Bei Stimmengleichheit im dritten Wahlgang wird die Wahl durch das Los entschieden.